



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

BLR Burgenland-Recycling GmbH
Gewerbegebiet Südring 2
06618 Mertendorf OT Görtschen

**Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse
DK I am Standort Freyburg-Zeuchfeld
hier: Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung
gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-
Anhalt (LEntwG LSA)**

Landkreis: Burgenlandkreis
Gemeinde: Freyburg
Gemarkung: Freyburg; Schleberoda; Zeuchfeld
Flur: 3, 4; 4; 4
Flurstücke: 153/6, 155/3, 156/5, 156/6; 1/4, 3, 4/4, 84/4,
404, 409, 410, 411; 114/1, 114/2, 146; 4/1, 4/2,
7/26, 7/27
Größe: ca. 16,0 ha
Vorhabenträger: BLR Burgenland-Recycling GmbH

Vorgelegte Unterlagen:

Tischvorlage zum Planfeststellungsverfahren für den Kiessandtagebau
Freyburg-Zeuchfeld (G.U.T., 15.05.2018)

Veranlassung:

Mit der E-Mail des Vorhabenträgers, der Fa. BLR Burgenland-Recycling
GmbH, vom 30.05.2018 erhielt das Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr Sachsen-Anhalt (MLV) als oberste Landesentwicklungsbe-
hörde Kenntnis über dieses Vorhaben. Am 11.06.2018 fand dazu ein

Halle, 26.06.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

E-Mail vom 30.05.2018

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.33-20221/20-00001.2

Bearbeitet von: Hr. Lehmann

Tel.: (0345) 514 - 1373

Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

mike.lehmann

@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24:

Sicherung der Landesent-
wicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de

Internet:

http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Besprechungstermin mit dem Vorhabenträger im MLV statt.

Bei dem in der vorgelegten Tischvorlage näher beschriebenen Vorhaben handelt es sich bereits aufgrund dessen Flächenumfanges von ca. 16 ha zweifellos um ein raumbedeutsames Vorhaben, so dass die oberste Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA zu entscheiden hat, ob zur landesplanerischen Abstimmung des Vorhabens die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder eine landesplanerische Stellungnahme geboten ist.

Vorhabenbeschreibung:

Der Vorhabenträger, die Fa. BLR Burgenland-Recycling GmbH, plant die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie (DK) I auf der Fläche des Kiessandtagebaus Freyburg-Zeuchfeld mit einer Größe von ca. 16 ha. Die verkehrliche Anbindung ist über die im Norden verlaufende Bundesstraße 176 gegeben. Die aus Sicht des Vorhabenträgers zwingend erforderliche Errichtung der Deponie leitet sich ausweislich der vorgelegten Unterlage aus der konkreten Marktsituation im regionalen Gebiet ab.

Die z.Z. noch unter Bergrecht fallende Kiessandgrube soll gemäß § 2 BBergG aus dem Bergrecht entlassen werden. Zuvor ist ein bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan umzusetzen, der die geplante Nachnutzung als Deponiestandort berücksichtigt.

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlage soll die geplante Deponie auf den bereits abgebauten Flächen des Kiessandtagebaus errichtet werden. Die Flächen werden derzeit zur Lagerung von Recyclingabfällen genutzt. Die Fläche dieses Tagebaus mit der geplanten Deponiefläche sowie einem nordöstlich befindlichen Kiessandabbau und einer im Süden befindlichen, bereits rekultivierten Hausmülldeponie beträgt insgesamt ca. 60 ha.

Das zu verfüllende Volumen der Grube für geplante Deponie der DK I, bestehend aus Schlacken und Aschen, z.B. aus der Müllverbrennungsanlage Zorbau, beträgt ca. 3,05 Mio. m³ (4,575 Mio.t). Die geplante Deponie wird in Endhöhe das ursprüngliche Geländenniveau (leichte Ost-West-Talmulde) nicht überschreiten und wird mit der bisherigen Gestaltung im Hausmülldeponiebereich [Zweckverband Abfallwirtschaft SA-Süd (AöR)] sowie dem Deponiebereich der DK 0 (Plangenehmigungsverfahren) gut harmonisieren.

Die geplante Betriebsdauer der Deponie, deren Inbetriebnahme im Jahr 2019 erfolgen soll, wird mit 25 Jahren angegeben. Das sich daraus ergebende tägliche Abfallaufkommen von ca. 763 t entspricht ca. 31 LKW/d. Die Fa. BLR Burgenland-Recycling GmbH geht davon aus, dass in Spitzenzeiten nicht mit mehr als 5 LKW/h für den Transport zu rechnen ist, wobei Leerfahrten grundsätzlich vermieden werden sollen. Nach Abschluss der Deponie soll die Fläche wieder rekultiviert werden. Nach derzeitigem Planungsstand soll eine kleine offene Wasserfläche verbleiben.

Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung:

Gemäß § 1 Nr. 4 Raumordnungsverordnung (RoV) soll für die Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), soweit sie der Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bedürfen, ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Zu der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens muss also die überörtliche Bedeutung hinzutreten, welche nach der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt dann gegeben ist, wenn das Vorhaben nach seiner Rauminanspruchnahme oder seinen räumlichen Auswirkungen über das Gemeindegebiet seines Standortes hinausreicht oder für die Ordnung des Raumes bedeutsam sein könnte. Diese Kriterien liegen hier bezogen auf die Ordnung des Raumes vor.

Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann allerdings nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens anderweitig geprüft wird.

Bei dem obigen Vorhaben ist dies der Fall. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle stellt derzeit den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) neu auf und das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren bietet die Gewähr dafür, dass die Erfordernisse der Raumordnung in dem gebotenen Umfang in die Entscheidung einbezogen werden (§ 35 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG). Das abfallwirtschaftliche Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse.

Darüber hinaus wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung sowohl der Prognosen der vorgelegten Tischvorlage als auch nach Abgleich mit den Erfordernissen der Raumordnung, sich ergebend aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem REP Halle, offensichtlich raumverträglich ist. Für das Vorhabengebiet trifft LEP-LSA 2010 nur eine freiraumstrukturelle Vorgabe im Sinne eines Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Saale-Unstrut-Triaslandes“ (Ziffer 4.1.1 Nr. 19) und keine infrastrukturellen Vorgaben.

Im REP Halle wurde dieses Vorbehaltsgebiet noch nicht präzisiert (Anpassung REP Halle an den LEP-LSA 2010). Für das Vorhabengebiet ergibt sich aus dem REP Halle keine Festlegung. Da die Deponie in einem ehemaligen Kiessandtagebau geplant ist, schrittweise errichtet werden soll und jeweils nur auf Flächen vollständig abgebauter Bereiche vorgesehen ist, ist eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Saale-Unstrut-Triaslandes“ vermutlich nicht zu befürchten.

Dem vorgesehenen raumbedeutsamen Vorhaben stehen mithin keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es berührt – wie zuvor ausgeführt – allerdings ein Vorbehaltsgebiet aus dem LEP-LSA

2010 und damit einen Grundsatz der Raumordnung. Im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Beurteilung hinsichtlich der Belange des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes (Grundsatz der Raumordnung) zu prüfen, ob und in welcher Größe dieses Gebiet beeinträchtigt wird und das Ergebnis entsprechend zu würdigen. Hierzu soll eine Umweltbestandsaufnahme zur Entscheidung dienen, welche dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff als Grundlage definiert.

Die Errichtung der Deponie ist ausschließlich auf bereits vorbelasteten Flächen ohne neue Flächenbeanspruchung vorgesehen. Ausweislich der vorgelegten Tischvorlage verändert sich durch das geplante Vorhaben auch die Emissionssituation nur unwesentlich. Auch eine stark ansteigende verkehrliche Belastung ist nicht zu erkennen, zumal das vorhandene Betriebsgelände der Fa. BLR Burgenland-Recycling GmbH bereits sehr gut an die Bundesstraße 176 angebunden ist, welche im LEP-LSA 2010 und REP Halle als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße festgelegt ist.

Durch die vorgesehene Basisabdichtung mit Sickerwasserfassung sowie die Oberflächenabdichtung mit Entwässerungssystem können weiterhin Boden-, Grund- und Oberflächenwasserbeeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden. Auch die mit dem Vorhaben sukzessiv verbundene Geländeerhöhung wird durch die Situation der Umgebung vor Ort (Tagebaugrube, südlich vorhandene Waldflächen, Waldsaum) und die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (Deponieabdeckung mit 2 m Wasserhaushaltsschicht sowie u.a. landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit extensiver Bewirtschaftung i.V.m. Naturschutzmaßnahmen, z.B. später Mahdzeitpunkt wegen Vogelbrut, Rehkitze, als Verbindung von Neuer und Alter Göhle, Sandtrockenrasen für Lurche, Grünzug, Waldaufforstung) wesentlich gemindert.

Aus hiesiger Sicht können des Weiteren keine unvereinbaren Beeinträchtigungen der im Umfeld des Vorhabengebietes regionalplanerisch festgelegten Erfordernisse der Raumordnung erkannt werden. Dies betrifft insbesondere das im REP Halle südlich befindliche Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Waldgebiet der Alten Göhle“ (Ziffer 5.3.3 Nr. V) sowie das nördlich befindliche Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Neue Göhle mit Marienberg“ (Ziffer 5.3.1 Nr. LI) als festgelegte Ziele der Raumordnung.

Auch eine Beeinträchtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist ausweislich der vorliegenden Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum Scoping-Termin nicht zu erwarten.

Aus dem Abgleich mit dem von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführten Raumordnungskataster (ROK) ist zudem festzustellen, dass auch keine Schutzgebiete im Sinne von LSG, FFH, etc. berührt werden. Weiterhin ergibt sich aus der Analyse der ROK-Daten auch kein mittels

eines Raumordnungsverfahrens zu führendes Abstimmungserfordernis im Hinblick auf andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Mithin ist es bezogen auf das geplante Vorhaben ausreichend, die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA mit einer landesplanerischen Stellungnahme zu führen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht geboten.

Abschließende Hinweise für den weiteren landesplanerischen Abstimmungsprozess:

Die landesplanerische Stellungnahme wird durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens abgegeben. Mit der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt die Feststellung, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

In den Antragsunterlagen für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren werden sowohl eine Analyse der Erfordernisse der Raumordnung als auch eine Auseinandersetzung des Vorhabens mit den erkennbaren Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange erwartet. Grundlage hierfür sind die Raumordnungspläne des Landes und der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Im Hinblick auf die Daten des Raumordnungskatasters, welche durch die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bereits in einem frühen Planungsstadium genutzt werden sollen, steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/514-1516) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lehmann

Anlage: Rechtsgrundlagen